

58. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1.10.2005
in der Fassung des 57. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 9 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Angabe „1,0“ durch die Angabe
„0,9“ ersetzt.

Artikel 2

Der 58. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Arbeitgebervertretern in der Sitzung der Vertreterver-
sammlung am 24. November 2016.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern der Vertreterversammlung am 24. November 2016 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Dezember 2016
213-9022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)